

RS OGH 2012/2/27 1Ob91/99k, 6Ob303/02f, 5Ob165/05h, 6Ob101/06f, 2Ob172/06t, 5Ob148/07m, 6Ob148/08w,

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.05.1999

Norm

ABGB §1295 Ia3f

ABGB §1295 Ia9

ABGB §1295 IIc

ABGB §1295 II f7f

1. ABGB § 1295 heute
2. ABGB § 1295 gültig ab 01.01.1917 zuletzt geändert durch RGBI. Nr. 69/1916
1. ABGB § 1295 heute
2. ABGB § 1295 gültig ab 01.01.1917 zuletzt geändert durch RGBI. Nr. 69/1916
1. ABGB § 1295 heute
2. ABGB § 1295 gültig ab 01.01.1917 zuletzt geändert durch RGBI. Nr. 69/1916
1. ABGB § 1295 heute
2. ABGB § 1295 gültig ab 01.01.1917 zuletzt geändert durch RGBI. Nr. 69/1916

Rechtssatz

a) Der Arzt, der die mögliche Aufklärung über den Zustand der Leibesfrucht unterlässt, verstößt gegen seine Vertragspflicht, die auch den Schutz vor Vermögensnachteilen infolge der unerwünschten, bei ordnungsgemäßer Aufklärung unterbliebenen Geburt eines schwerstbehinderten Kindes umfasst. Unterläuft dem Arzt bei derartigen Untersuchungen ein Fehler, der zur sonst unterbliebenen Geburt eines behinderten Kindes führt, so erstreckt sich seine Haftung auf die Freistellung des Vertragspartners von wirtschaftlichen Belastungen, die - unter anderem - durch den Behandlungsvertrag, der wesentliche Elemente des Beratungsvertrags umfasst, vermieden werden sollten. Auch insoweit kann die Übernahme der medizinischen Aufgaben durch den Arzt, die der Erreichung eines erlaubten Vertragszwecks dient, nicht ohne rechtliche Verantwortung für den Arzt bleiben.

b) Auch der BGH vertritt die Ansicht, die Zubilligung von Schadenersatz in Fällen, in welchen die Geburt eines schwerstbehinderten Kindes infolge mangelnder Aufklärung durch den betreuenden Arzt nicht unterblieben ist, bleibe nicht nur ohne negative Auswirkung für das Kind, sondern könne diesem sogar dienlich sein, weil dadurch die

wirtschaftliche Lage seiner Eltern verbessert werde. Dieser Rechtsansicht schließt sich der Oberste Gerichtshof für den Fall an, dass es aufgrund eines Beratungsfehlers des behandelnden Arztes zu der bei richtiger Aufklärung unterbliebenen Geburt eines behinderten Kindes kommt.

c) Bei Beurteilung des Problemkreises des Schadenersatzes für die unerwünschte eigene Existenz ("wrongful life") ist vorweg zu beachten, dass der Arzt dann, wenn ihm keine Methode zur Abwehr der schweren Schädigung des Kindes zur Verfügung stand, den Zustand des Kindes nicht verursacht hat. Die Pflicht, die Geburt deshalb zu verhindern, weil das Kind mit einer schweren Behinderung zur Welt kommen wird, lässt sich der Rechtsordnung nicht entnehmen. Das Urteil über den Wert des menschlichen Lebens als höchstrangigen Rechtsguts steht dem Arzt nicht zu. Auch die Pflicht, das Leben schwer Behinderter zu erhalten, darf nicht vom Urteil über den Wert des erhaltbaren Lebenszustands abhängig gemacht werden. Weder die Ermöglichung noch die Nichtverhinderung von Leben verletzt ein geschütztes Rechtsgut. Es entzieht sich den Möglichkeiten einer allgemein verbindlichen Beurteilung, ob das Leben mit schweren Behinderungen gegenüber der Alternative, nicht zu leben, überhaupt einen Schaden im Rechtssinn oder aber eine immer noch günstigere Lage darstellt.

d) Eigene Ansprüche des Kindes sind nur tragbar, soweit schuldhaft durch menschliches Handeln dessen Integritätsinteresse beeinträchtigt worden ist. Der Mensch hat grundsätzlich sein Leben so hinzunehmen, wie es von der Natur gestaltet ist, und er hat keinen Anspruch auf dessen Verhütung oder Vernichtung durch andere. Soweit der Mutter gleichwohl die Möglichkeit der Entscheidung zur Abtreibung eingeräumt wird, kann daraus dem Kind ihr gegenüber kein Anspruch auf dessen Nichtexistenz erwachsen.

e) Der Schutzbereich des ärztlichen Behandlungsvertrags ist auch auf den Vater zu erstrecken, hat dieser doch gleich der Mutter ein eigenes, dem Arzt bekanntes Interesse, über das Wohlergehen beziehungsweise über Beeinträchtigungen der Leibesfrucht unterrichtet zu werden.

f) Auch wenn der mit einer Schwangeren geschlossene Behandlungsvertrag in erster Linie die gynäkologische Betreuung der werdenden Mutter und die Überwachung der Leibesfrucht umfasst, besteht doch insbesondere bei einer Ultraschalluntersuchung auch die Vertragspflicht, die Mutter über erkennbare Schäden des werdenden Kindes aufzuklären.

Entscheidungstexte

- RS0112111">1 Ob 91/99k
Entscheidungstext OGH 25.05.1999 1 Ob 91/99k
Veröff: SZ 72/91
- RS0112111">6 Ob 303/02f
Entscheidungstext OGH 23.10.2003 6 Ob 303/02f
Auch; Beisatz: Hier: Klagebegehren wurde abgewiesen. (T1)
- RS0112111">5 Ob 165/05h
Entscheidungstext OGH 07.03.2006 5 Ob 165/05h
Auch; Beisatz: Wenn der Arzt erkennt, dass bestimmte ärztliche Maßnahmen oder weitere Untersuchungen erforderlich sind, hat er den Patienten auf diese Notwendigkeit und die Risiken der Unterlassung hinzuweisen. Dazu gehört, dass der Patient über die nur dem Fachmann erkennbaren Gefahren aufgeklärt wird, weil er andernfalls die Tragweite seiner Handlung oder Unterlassung nicht überschauen und daher sein Selbstbestimmungsrecht nicht in zurechenbarer Eigenverantwortung wahrnehmen kann. (T2)
- RS0112111">6 Ob 101/06f
Entscheidungstext OGH 14.09.2006 6 Ob 101/06f
Vgl; Beisatz: Die Geburt eines gesunden, wenn auch unerwünschten Kindes ist kein Schaden im Rechtssinne. (T3);
Veröff: SZ 2006/133
- RS0112111">2 Ob 172/06t
Entscheidungstext OGH 30.11.2006 2 Ob 172/06t
Vgl; Beis wie T3; Beisatz: Hier: Geburt eines gesunden Kindes trotz Koagulation der Tube (elektrische Verschweißung der Eileiter). (T4)
- RS0112111">5 Ob 148/07m
Entscheidungstext OGH 11.12.2007 5 Ob 148/07m

Ähnlich; Beisatz: Eine auf der Verletzung des Behandlungsvertrags beruhende Vereitelung eines möglichen Schwangerschaftsabbruchs kann nur dann Grundlage für einen vertraglichen Schadenersatzanspruch der Eltern auf Ersatz des Unterhaltsaufwands sein, wenn der Schwangerschaftsabbruch rechtmäßig gewesen wäre. (T5); Beisatz: Ist den Eltern durch eine fehlerhafte Pränataldiagnostik die Möglichkeit eines rechtmäßigen Schwangerschaftsabbruchs aufgrund der Behinderung des Kindes entzogen worden, so ist der gesamte Unterhaltsaufwand und nicht nur der behinderungsbedingte Mehraufwand zu ersetzen. (T6)

- RS0112111">6 Ob 148/08w

Entscheidungstext OGH 07.08.2008 6 Ob 148/08w

Vgl; Beisatz: Hier: Verstoß des behandelnden Arztes gegen die zur Verringerung der Wahrscheinlichkeit einer Mehrlingsschwangerschaft ausdrückliche Vereinbarung, nur zwei Embryonen einzusetzen. Geburt gesunder Drillinge nach Implantation dreier Embryonen. (T7); Beisatz: Bei der Geburt eines gesunden Kindes und bei der Geburt eines behinderten Kindes handelt es sich um unterschiedliche, nicht vergleichbare Sachverhalte (6 Ob 101/06f; 2 Ob 172/06t; 5 Ob 148/07m). (T8)

- RS0112111">10 Ob 84/11t

Entscheidungstext OGH 04.10.2011 10 Ob 84/11t

Vgl auch

- RS0112111">7 Ob 214/11p

Entscheidungstext OGH 27.02.2012 7 Ob 214/11p

Vgl auch; Beisatz: Hier: Der Beklagte schuldet nicht die Durchführung einer Fruchtwasser-/Plazentapunktion. Ob eine solche Untersuchung vorgenommen werden soll, muss die Frau selbst entscheiden. Er schuldet aber eine umfassende neutrale Beratung über die Untersuchungsmethoden, die zur Feststellung einer Trisomie 21 geeignet sind, samt deren Vor- und Nachteilen, sodass der Frau eine sachgerechte Entscheidung über die Art der Abklärung und einen allfälligen, gesetzlich zulässigen Schwangerschaftsabbruch ermöglicht wird. (T9)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112111

Im RIS seit

24.06.1999

Zuletzt aktualisiert am

03.04.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at